

Inhaltsverzeichnis – Amtliche Teil

1. Bekanntmachungen
 - 1.1. Unterrichtung der Eigentümer/Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste des Landes Brandenburg
 - 1.2. Unterrichtung der Eigentümer/Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste des Landes Brandenburg
 - 1.3. Öffentliche Zustellung – Ivana Vymazalova
 - 1.4. Öffentliche Zustellung – Ivana Vymazalova
 - 1.5. Öffentliche Zustellung – Ella Pevzner
 - 1.6. Öffentliche Zustellung – Ella Pevzner
 - 1.7. Öffentliche Aufforderung
 - 1.8.–1.12. Aufgebote der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
 - 1.13.–1.14. Kraftloserklärung der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
2. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg
 - 2.1. 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Ortsteile Rheinsberg und Kleinzerlang der Stadt Rheinsberg vom 04. 01. 2005
 - 2.2. Friedhofsgebührenordnung der Kirchengemeinde Zechliner Land
3. Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“
 - 3.1. 6. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

1. Bekanntmachungen

1.1. Unterrichtung der Eigentümer / Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste des Landes Brandenburg

Aufgrund des § 3 Abs. 4 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG – GVBl. I vom 24.05.2004 S. 215) werden die Eigentümer / Verfügungsberechtigten nachfolgend aufgeführter Bodendenkmale über die Eintragung der Bodendenkmale in die Denkmalliste des Landes Brandenburg unterrichtet.

Der Schutz der Bodendenkmale ist jedoch nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 3 Abs. 1 Satz 3 BbgDSchG).

Alle Bodendenkmale unterliegen den Schutzbestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes.

Die Aufnahme eines Bodendenkmals in die Denkmalliste bedeutet nicht, dass Veränderungen an bzw. Eingriffe in das Bodendenkmal ausgeschlossen sind. Alle Veränderungen, insbesondere alle Schachtungsarbeiten unterliegen jedoch der Erlaubnispflicht und sind vor Beginn mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Ungeachtet dessen ist die bisher rechtmäßig ausgeübte Bodennutzung auch weiterhin zulässig.

Neuruppin, den 09.09.2005

Nölting
Sachgebietsleiter

1. Landwehr des deutschen Mittelalters (Bechlin und Dabergotz)

(BD-Nr.: 100.101)

Gründe der Eintragung:

Das Bodendenkmal ist Zeugnis des Baus von Befestigungsanlagen im deutschen Mittelalter bzw. in der frühen Neuzeit. Es ist daher eine wichtige Quelle für interdisziplinäre Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung mittelalterlicher Befestigungsanlagen sowie für die Wirtschaftsgeschichte in Brandenburg. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher und wissenschaftlicher Bedeutung.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz des obertägig im Gelände gut sichtbaren Landwehrgrabens. Schutzgut sind die Substanz und das Erscheinungsbild des Landwehrgrabens mit einem 25 Meter breiten Geländeabschnitt zu beiden Seiten des Grabens sowie die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Das Bodendenkmal umfasst folgende Flächen der Gemarkungen **Bechlin** und **Dabergotz**:

Bechlin,	Flur 1	Flurstücke	234, 281, 282, 283, 284, 285, 286/1, 286/2, 288/1, 288/2, 288/3, 289, 290/1, 290/2, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 358/2, 359, 360, 361, 362, 363.
Dabergotz,	Flur 1	Flurstücke	57, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 253, 254, 255, 256/1, 256/2, 257, 258, 336, 337, 338, 339, 342, 343, 344, 346, 348, 349, 350, 351, 352, 354, 355, 356, 357, 395, 422, 424, 426, 428, 430, 431.
Dabergotz,	Flur 2	Flurstücke	2/1, 2/3, 3/3, 3/4, 3/5, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 47, 49, 50, 51/1, 54, 55, 56, 57, 58, 114.
Dabergotz,	Flur 3	Flurstücke	1, 2, 3, 4, 7, 8, 10, 11/1, 11/3, 12, 13, 14, 15/3, 16/1, 22, 23/7, 24/3, 25/2, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 36/2, 37/3, 38/2, 43/2, 44/2, 46, 62/2, 63/3, 63/4, 65, 66, 67, 75/2, 77/3, 91, 92, 94, 95, 96, 97, 98, 103, 104, 105, 106, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119.

2. Dorfkerne der Neuzeit, Dorfkerne des deutschen Mittelalters, Siedlung der Eisenzeit, Siedlung des slawischen Mittelalters (Bechlin)

(BD-Nr.: 100.106)

Gründe der Eintragung:

Das Bodendenkmal ist ein bedeutender Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der Dorfanlage von Bechlin seit dem Mittelalter. Die prähistorischen Befunde stellen eine wichtige Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse der damaligen Zeiten dar. Durch das Vorhandensein von eisenzeitlichen, slawischen und deutschen mittelalterlichen sowie neuzeitlichen Siedlungsspuren eröffnet sich hier die Möglichkeit, die verschiedenen Umweltbedingungen und Siedlungsstrategien direkt zu vergleichen. Die Untersuchung der Bestattungen des Kirchhofs ermöglicht Aussagen zu den Jenseitsvorstellungen und Lebensbedingungen der Bevölkerung der vergangenen Jahrhunderte. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ortsanlage von Bechlin einschließlich der im Boden verborgenen Bauteile der Kirche und des Kirchhofs. Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext.

Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Das Bodendenkmal umfasst folgende Flächen der Gemarkungen **Bechlin**:

Bechlin,	Flur 1	Flurstücke	3, 4, 5, 6, 7, 8, 9/1, 9/2, 10, 11, 12, 17, 19, 20, 21, 22, 24/1, 24/2, 26, 27/1, 27/2, 27/3, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 39, 40,
----------	--------	------------	---

41, 42, 43, 44, 45, 46/1, 50/2, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94/1, 94/2, 95/1, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108/1, 108/2, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 127, 128, 129, 130, 131/1, 131/3, 131/6, 132/1, 132/2, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 147, 154, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164/1, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 174, 175/1, 175/2, 176, 178, 179, 180, 181, 182, 184, 185, 214/6, 615, 695, 696, 697, 698, 699, 707, 708, 709, 711, 712, 717, 721, 722, 723, 724, 727, 728, 729, 730, 734, 754, 755, 756, 757, 761, 762, 763, 764, 765, 783.

Bechlin,	Flur 2	Flurstücke	85/2, 86/2, 87, 88, 89, 92, 93/1, 93/2, 94, 95, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 132, 133.
----------	--------	------------	--

Bechlin,	Flur 3	Flurstücke	12, 13, 14/1, 14/2, 15/1, 15/2, 16, 17, 18, 19, 20/1, 20/2, 21, 22, 23/1, 23/2, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46/1, 46/2, 180/3, 416, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473.
----------	--------	------------	---

3. Dorfkerne der Neuzeit, Siedlung der Bronzezeit, Burgwall des slawischen Mittelalters, Dorfkerne des Mittelalters (Dabergotz)

(BD-Nr.: 100.097)

Gründe der Eintragung:

Das Bodendenkmal ist ein bedeutender Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der Dorfanlage von Dabergotz seit dem Mittelalter. Die Untersuchung der Bestattungen des Kirchhofs ermöglicht Aussagen zu den Jenseitsvorstellungen und Lebensbedingungen der Bevölkerung der vergangenen Jahrhunderte. Das Bodendenkmal ist zudem Zeugnis des Burgenbaus im slawischen Mittelalter. Die bronzezeitlichen Befunde stellen eine wichtige Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse der damaligen Zeiten dar. Durch das Vorhandensein von bronzezeitlichen, slawischen und deutschen mittelalterlichen sowie neuzeitlichen Siedlungsspuren eröffnet sich hier die Möglichkeit, die verschiedenen Umweltbedingungen und Siedlungsstrategien direkt zu vergleichen. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ortsanlage von Dabergotz einschließlich der im Boden verborgenen Bauteile der Kirche und des Kirchhofs, des obertägig noch erkennbaren Burgwalls und der obertägig nicht mehr sichtbaren bronzezeitlichen Siedlung. Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext sowie die Substanz und das Erscheinungsbild des Burgwalls.

Das Bodendenkmal umfasst folgende Flächen der Gemarkungen **Dabergotz**:

Dabergotz, Flur 1 Flurstücke 14, 15, 16, 17/1, 17/3, 17/4, 18, 19/1, 19/3, 20/1, 20/2, 21, 22, 23, 24/1, 25/1, 25/2, 26/1, 26/2, 27/1, 27/2, 28, 31, 32, 33, 34, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83/1, 83/2, 83/3, 84, 86/1, 87, 88, 91/1, 91/2, 91/3, 92/2, 92/3, 92/5, 93/1, 95, 96, 97, 98, 99/8, 99/9, 100, 103/1, 105/1, 105/2, 106, 107, 110, 111, 112, 113, 114/1, 115, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127/2, 127/3, 127/4, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 184/1, 217, 219, 220/1, 222, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 279, 280, 294, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 336, 337, 338, 339, 340, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 352, 353, 354, 356, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 394, 432, 433, 436, 437, 438, 439, 442, 443.

Dabergotz, Flur 3 Flurstücke 91, 92, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 122, 123, 124, 137.

Dabergotz, Flur 5 Flurstücke 9, 34, 105, 106/1, 106/4, 107, 108, 109, 111/1, 133, 211, 212, 213, 224, 293, 294.

Dabergotz, Flur 8 Flurstücke 60, 61, 62/1, 62/2.

4. Dorfkern des deutschen Mittelalters, Dorfkern der Neuzeit (Gottberg)

(BD-Nr.: 100.082)

Gründe der Eintragung:

Das Bodendenkmal ist ein bedeutender Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der Dorfanlage von Gottberg seit dem Mittelalter. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ortsanlage von Gottberg einschließlich der im Boden verborgenen Bauteile der Kirche und des Kirchhofs. Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Das Bodendenkmal umfasst folgende Flächen der Gemarkung **Gottberg**:
Gottberg, Flur 2 Flurstücke 38, 39, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87/1, 87/2, 88, 89, 90/1, 90/2, 91, 92, 93/1, 93/2, 94, 95, 96/1, 96/2, 96/3, 97/1, 97/2, 98, 99, 100, 101/1, 101/2, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 109/1, 113, 114/1, 114/2, 115, 117, 118, 119, 120, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128/1, 128/2, 130/1, 130/2, 141,

142, 143, 144, 145, 148/1, 148/2, 150, 151, 152, 153, 154, 155/1, 155/2, 156/1, 156/2, 157, 158, 159, 160, 233, 331, 332, 333, 334, 344, 345, 348, 349, 350, 351, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 362, 363, 364, 365, 366, 408, 415, 416, 422, 423, 440, 441.

Gottberg, Flur 3 Flurstücke 170.

5. Landwirtschaft des deutschen Mittelalters, Siedlung der Eisenzeit, Siedlung des slawischen Mittelalters, Siedlung der römischen Kaiserzeit, Siedlung der Bronzezeit (Gottberg)

(BD-Nr.: 100.083)

Gründe der Eintragung:

Das Bodendenkmal ist Zeugnis des Baus von Befestigungsanlagen im deutschen Mittelalter sowie von Siedlungsprozessen während der Bronze-, der Eisen-, der römischen Kaiserzeit und des slawischen Mittelalters. Es ist daher eine wichtigen Quelle für interdisziplinäre Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung mittelalterlicher/frühneuzeitlicher Befestigungsanlagen und für die Wirtschaftsgeschichte in Brandenburg. Ebenso stellt es eine wichtige Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse bronzezeitlicher, eisenzeitlicher, germanischer und slawischer Bevölkerungsgruppen in Brandenburg dar.

Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher und wissenschaftlicher Bedeutung.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz des obertägig im Gelände gut sichtbaren Landwehrgrabens sowie der obertägig nicht mehr sichtbaren Siedlung. Schutzgut sind die Substanz und das Erscheinungsbild des Landwehrgrabens mit einem 25 Meter breiten Geländeabschnitt zu beiden Seiten des Grabens sowie die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext.

Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Das Bodendenkmal umfasst folgende Flächen der Gemarkungen **Gottberg und Walsleben**:

Gottberg, Flur 1 Flurstücke 1, 2, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 203, 206, 209, 213, 217, 220, 223, 226.

Gottberg, Flur 2 Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 21, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 367, 368, 370, 372, 374, 376, 378, 380, 382, 383, 415.

Gottberg, Flur 3 Flurstücke 1, 11, 27, 110/2, 111, 112, 113, 114, 116, 117, 118, 119, 122, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 145, 149, 150, 153, 154, 157, 160, 161, 168, 170, 229, 236, 237, 253, 255, 257, 261, 263, 265, 267, 268.

Walsleben, Flur 1 Flurstücke 2, 3, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27/1, 27/2, 28, 29, 30, 31.

6. Mühle des deutschen Mittelalters, Mühle der Neuzeit (Gottberg)

(BD-Nr.: 100.084)

Gründe der Eintragung:

Das Bodendenkmal ist Zeugnis von technologischen und wirtschaftlichen Prozessen während des Mittelalters und der Neuzeit. Es stellt eine Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse mittelalterlicher und neuzeitlicher Bevölkerungsgruppen in Brandenburg dar. Es ist daher von volkskundlicher, geschichtlicher und wissenschaftlicher Bedeutung.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der obertägig nicht mehr sichtbaren Mühle, Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie auf das umgebende Areal, in dem der Mühlenstau noch gut erkennbar ist.

Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche sowie die im und auf dem Flußgrund und aus dem Flußgrund und aus dem Wasser herausragenden erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Das Bodendenkmal umfasst folgende Flächen der Gemarkungen **Gottberg**:

Gottberg, Flur 4 Flurstücke 85/6, 85/7, 87/1, 87/2, 87/4, 87/5, 87/6, 88/1, 88/2, 89/1, 90/1, 91/1, 91/2, 92, 93, 94/3, 94/4, 94/5, 95/1, 95/2, 95/3, 97/1, 97/2, 98, 100, 195, 196, 197, 198, 199, 200.

7. Dorfkern des deutschen Mittelalters, Siedlung der Urgeschichte, Dorfkern der Neuzeit (Kerzlin)

(BD-Nr.: 100.079)

Gründe der Eintragung:

Das Bodendenkmal ist ein bedeutender Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der Dorfanlage von Kerzlin seit dem 13. Jahrhundert. Die prähistorischen Befunde stellen eine wichtige Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse der damaligen Zeiten dar.

Durch das Vorhandensein von urgeschichtlichen, mittelalterlichen und neuzeitlichen Siedlungsspuren eröffnet sich hier die Möglichkeit, die verschiedenen Umweltbedingungen und Siedlungsstrategien direkt zu vergleichen. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ortsanlage von Kerzlin sowie der urgeschichtlichen Siedlung.

Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Das Bodendenkmal umfasst folgende Flächen der Gemarkung **Kerzlin**:

Kerzlin, Flur 2 Flurstücke 1, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 17, 18, 19, 20/1, 22, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54/1, 54/3, 54/5, 54/7, 54/8, 55/2, 56, 57, 58, 59/1, 59/2, 60, 61, 62/1, 62/2, 63, 64, 65, 66, 67/1, 67/2, 67/4, 67/6, 67/7, 68, 69/3, 69/4, 77, 78, 79/1, 79/2, 80, 81, 82/1, 82/3, 82/4, 83, 84, 85, 91, 92/1, 92/2, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 101/2, 103, 170, 173, 202, 203, 204, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 230, 232, 237, 238, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 253, 277, 278, 280, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301.

Kerzlin, Flur 3 Flurstücke 46, 47, 48, 49, 50, 51/1, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 111, 146, 147.

8. Wüstung des deutschen Mittelalters (Walsleben)

(BD-Nr.: 100.091)

Gründe der Eintragung:

Das Bodendenkmal ist Zeugnis von Siedlungsprozessen während des Mittelalters. Es stellt eine Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse mittelalterlicher Bevölkerungsgruppen in Brandenburg dar. Es ist daher von geschichtlicher und wissenschaftlicher Bedeutung.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der obertägig nicht mehr sichtbaren Siedlung.

Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Das Bodendenkmal umfasst folgende Flächen der Gemarkungen **Walsleben**:

Walsleben, Flur 8 Flurstücke 1, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 31, 32, 33, 34, 36/1, 36/2, 37, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 62, 64, 66, 67, 68, 69, 70, 119, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 288, 289, 290, 296, 297.

9. Siedlung der Urgeschichte, Dorfkern des deutschen Mittelalters, Dorfkern der Neuzeit (Walsleben)

(BD-Nr.: 100.092)

Gründe der Eintragung:

Das Bodendenkmal ist ein bedeutender Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der Dorfanlage von Walsleben seit dem Mittelalter. Die prähistorischen Befunde stellen eine wichtige Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse der damaligen Zeiten dar.

Durch das Vorhandensein von urgeschichtlichen, mittelalterlichen und neuzeitlichen Siedlungsspuren eröffnet sich hier die Möglichkeit, die verschie-

denen Umweltbedingungen und Siedlungsstrategien direkt zu vergleichen. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ortsanlage von Walsleben einschließlich der im Boden verborgenen Bauteile der Kirche und des Kirchhofs.

Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext.

Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Das Bodendenkmal umfasst folgende Flächen der Gemarkung **Walsleben**:

Walsleben, Flur 2 Flurstücke 42/1, 42/4, 42/5, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54/1, 56/1, 57, 58/1, 58/2, 59, 60, 61, 62, 64, 65, 66, 68, 70, 71, 72, 73, 78/2, 79/2, 80/1, 80/3, 80/4, 81, 98, 116/1, 119/1, 119/2, 120, 121/1, 121/2, 122, 123/1, 123/2, 124, 125, 126/1, 127, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 143, 144, 145, 146, 152, 181, 298, 387, 388, 433, 436, 437, 438, 450, 451, 454, 471, 472, 473, 474, 483, 487, 488, 613, 614.

Walsleben, Flur 7 Flurstücke 142, 166, 167/1, 167/2, 168/1, 168/2, 169, 170, 171, 172/1, 172/2, 173/2, 173/3, 174, 175/1, 176, 177/1, 177/2, 177/3, 177/5, 177/6, 178, 179, 180, 181, 182, 184, 185, 186, 187, 191, 291/1, 450, 451/1, 452, 454/1, 461/1, 461/2, 461/3, 462/1, 463, 464, 469, 470, 471, 472, 473, 474/1, 474/2, 478/1, 478/3, 478/4, 478/5, 478/6, 479, 480, 481, 482/1, 482/2, 483, 484, 485, 486/2, 496/1, 558, 559, 560, 561, 562, 573, 574.

10. Landwehr des deutschen Mittelalters (Werder)

(BD-Nr.: 100.095)

Gründe der Eintragung:

Das Bodendenkmal ist Zeugnis des Baus von Befestigungsanlagen im deutschen Mittelalter bzw. in der frühen Neuzeit. Es ist daher eine wichtige Quelle für interdisziplinäre Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung mittelalterlicher/frühneuzeitlicher Befestigungsanlagen sowie für die Wirtschaftsgeschichte in Brandenburg. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher und wissenschaftlicher Bedeutung.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz des obertägig im Gelände gut sichtbaren Landwehrgrabens. Schutzgut sind die Substanz und das Erscheinungsbild des Landwehrgrabens mit einem 25 Meter breiten Geländeabschnitt zu beiden Seiten des Grabens sowie die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Das Bodendenkmal umfasst folgende Flächen der Gemarkung **Werder**

Werder, Flur 4 Flurstücke 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 116, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 142, 143, 146, 203/2, 205, 206, 207, 215, 279, 280, 281, 335, 393.

11. Dorfkern des deutschen Mittelalters, Dorfkern der Neuzeit (Werder)

(BD-Nr.: 100.096)

Gründe der Eintragung:

Das Bodendenkmal ist ein bedeutender Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der Dorfanlage von Werder seit dem Mittelalter.

Die Untersuchung der Bestattungen des Kirchhofs ermöglicht Aussagen zu den Jenseitsvorstellungen und Lebensbedingungen der Bevölkerung der vergangenen Jahrhunderte.

Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der nicht mehr im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ortsanlage von Werder. Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Das Bodendenkmal umfasst folgende Flächen der Gemarkung **Werder**.

Werder, Flur 1 Flurstücke 1, 19, 22, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45/1, 45/2, 46, 47, 48, 49, 50, 54, 55, 60, 61/1, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 75/3, 75/4, 76, 77/1, 77/3, 77/4, 79, 80/1, 80/2, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89/1, 89/2, 89/3, 89/4, 89/5, 89/6, 90/1, 90/3, 90/4, 91, 92, 95/1, 95/2, 104, 141, 169, 227, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 408, 409, 411, 412, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 443, 460, 461, 463, 464, 471, 472, 473, 474, 475, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487.

Werder, Flur 4 Flurstücke 329.

12. Dorfkern der Neuzeit, Siedlung der Bronzezeit, Dorfkern des deutschen Mittelalters (Wildberg)

(BD-Nr.: 100.071)

Gründe der Eintragung:

Das Bodendenkmal ist ein bedeutender Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der Dorfanlage von Wild-

berg seit dem 13. Jahrhundert. Die prähistorischen Befunde stellen eine wichtige Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse der damaligen Zeiten dar. Durch das Vorhandensein von bronzezeitlichen, mittelalterlichen und neuzeitlichen Siedlungsspuren eröffnet sich hier die Möglichkeit, die verschiedenen Umweltbedingungen und Siedlungsstrategien direkt zu vergleichen.

Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ortsanlage von Wildberg sowie der bronzezeitlichen Siedlung. Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Das Bodendenkmal umfasst folgende Flächen der Gemarkung **Wildberg:**

Wildberg, Flur 1 Flurstücke 68/1, 123, 124.

Wildberg, Flur 2 Flurstücke 83/1, 83/2, 84, 85, 86, 87, 88, 91, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130.

Wildberg, Flur 5 Flurstücke 2, 3/1, 3/2, 4, 5, 6, 7, 8/1, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22/1, 22/3, 29, 31, 32, 33/1, 33/2, 34, 35/1, 35/2, 36/1, 36/2, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 45/1, 45/5, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 54/1, 65/1, 65/2, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72/1, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 81, 82/1, 82/2, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96/1, 96/2, 97/1, 97/2, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115/1, 115/2, 117, 118, 119, 120, 124, 127/1, 127/2, 127/3, 127/4, 129, 130, 131/1, 131/2, 132/1, 132/3, 132/4, 132/5, 132/7, 133, 134, 135, 136, 137/1, 137/2, 137/3, 137/4, 137/5, 137/6, 137/7, 138/1, 139/1, 139/3, 139/4, 140, 141, 143, 144, 145, 146, 147, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 158, 159/1, 159/2, 160, 161, 162, 163, 164/1, 164/2, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178/1, 178/2, 179, 180, 181, 183/1, 183/2, 185, 187, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 206, 207, 208, 209, 210, 211/1, 211/3, 211/4, 211/5, 212/1, 212/2, 213/5, 213/6, 213/9, 213/11, 213/13, 213/14, 214, 216, 217, 218, 219/1, 219/2, 220/1, 222/1, 222/2, 222/3, 224/1, 227, 228, 229, 230, 242, 255, 256, 257, 258/1, 258/2, 259/1, 259/2, 259/3, 260/1, 260/2, 312/3, 338/1, 338/2, 338/3, 339/1, 339/2, 340/1, 398, 399, 401, 402, 403, 404, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 423, 424, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 437, 439, 440, 442, 443, 444, 445, 447, 448, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488,

489, 491, 492, 500, 501, 502, 503, 518, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 557, 558, 559, 560, 568, 569, 570, 571, 575, 578, 579, 582, 583

Wildberg, Flur 6 Flurstücke 108/1, 108/2, 109/1, 115/1, 250, 251, 252, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376.

Wildberg, Flur 8 Flurstücke 35/2, 35/5, 35/7, 36/1, 41, 42, 43, 58, 59, 60.

13. Mühle der Neuzeit, Mühle des deutschen Mittelalters (Walsleben)

(BD-Nr.: 100.100)

Gründe der Eintragung:

Das Bodendenkmal ist Zeugnis von technologischen und wirtschaftlichen Prozessen während des Mittelalters und der frühen Neuzeit. Es stellt eine Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse mittelalterlicher und neuzeitlicher Bevölkerungsgruppen in Brandenburg dar. Es ist daher von volkskundlicher, geschichtlicher und wissenschaftlicher Bedeutung.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der obertägig im Gelände teilweise noch sichtbaren mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Mühlenanlage mit ihren Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie auf das umgebene Areal, in dem der Mühlenstau noch gut erkennbar ist. Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche sowie die im und auf dem Flußgrund und aus dem Wasser herausragenden erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Das Bodendenkmal umfasst folgende Flächen der Gemarkung **Walsleben:**

Walsleben, Flur 7 Flurstücke 14/2, 15, 18, 19, 20, 21, 22, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 42, 43, 44/3, 48, 49, 50, 52, 53, 54, 55, 56/26, 60/1, 60/2, 60/3, 61/1, 61/2, 62, 114, 115, 116, 142, 553, 592, 613, 614.

1.2. Unterrichtung der Eigentümer / Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste des Landes Brandenburg

Aufgrund des § 3 Abs. 4 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG – GVBl. I vom 24.05.2004, S. 215) werden die Eigentümer / Verfügungsberechtigten nachfolgend aufgeführter Bodendenkmale über die Eintragung der Bodendenkmale in die Denkmalliste des Landes Brandenburg unterrichtet.

Der Schutz der Bodendenkmale ist jedoch nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 3 Abs. 1 Satz 3 BbgDSchG).

Alle Bodendenkmale unterliegen den Schutzbestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes.

Die Aufnahme eines Bodendenkmals in die Denkmalliste bedeutet nicht, dass Veränderungen an bzw. Eingriffe in das Bodendenkmal ausgeschlossen sind. Alle Veränderungen, insbesondere alle Schachtungsarbeiten unterliegen jedoch der Erlaubnispflicht und sind vor Beginn mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Ungeachtet dessen ist die bisher rechtmäßig ausgeübte Bodennutzung auch weiterhin zulässig.

Neuruppin, den 26.09.2005

Nölting
Sachgebietsleiter

Altstadt des deutschen Mittelalters, Altstadt der Neuzeit und Siedlung des slawischen Mittelalters

(BD-Nr.: 100.120)

Gründe der Eintragung:

Das Bodendenkmal ist eine Quelle für die Erforschung der Entstehung der Markt- und Kietzsiedlung, deren baulicher und wirtschaftlicher Entwicklung sowie ihrer religiösen und kulturellen Traditionen bis in die Neuzeit. Der Nachweis des Bodendenkmals erfolgte bei archäologisch begleitenden Erdeingriffen im Bereich von vier Fundstellen.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden und unter Wasser befindliche Denkmalsubstanz, insbesondere die erhaltenen Reste menschlicher Aktivitäten unter der Erdoberfläche und alle im Boden bzw. Wasser verbliebenen und erhaltenen gegenständlichen Funde und Befunde.

Das Bodendenkmal umfasst folgende Flächen der Gemarkungen Alt Ruppin:

Alt Ruppin, Flur 1, Flurstücke

1/3, 1/4, 1/7, 1/8, 1/9, 1/13, 1/14, 1/15, 2, 3, 4/1, 4/3, 4/4, 4/5, 5, 6, 7, 8/3, 8/4, 9, 11, 13, 14/1, 14/2, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24/1, 24/2, 25, 26/1, 27, 28, 29, 30, 32, 34, 35, 38, 39/3, 39/4, 39/7, 39/9, 39/10, 39/13, 39/14, 39/16, 39/18, 39/19, 40, 41/3, 41/4, 41/5, 41/6, 42, 43, 44, 45, 47, 49, 50/1, 50/3, 50/4, 230, 231, 232, 234/4, 235/3, 235/4, 235/5, 235/6, 236/1, 236/2, 237/2, 237/6, 237/7, 237/8, 237/9, 237/10, 237/11, 237/12, 237/13, 237/14, 551, 553, 554, 555, 559, 560, 564, 613, 614, 615, 618, 620, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 635, 636, 654, 655, 692, 719, 720, 721, 722, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 735, 738, 739, 740, 741, 750, 756, 757, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 780, 781, 782, 790, 791, 812, 844, 845, 846, 859, 860, 861, 862.

Alt Ruppin, Flur 2, Flurstücke

2, 4, 5, 6, 7, 8/4, 8/5, 9, 10/4, 10/5, 10/6, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17/1, 17/2, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27/1, 28, 29/1, 29/2, 30, 31/1, 32/1, 32/2, 32/3, 32/4, 33/2, 33/3, 33/4, 34/2, 36, 37/1, 37/2, 37/3, 39/1, 39/2, 39/3, 39/5, 39/6, 39/8, 40/1, 40/3, 41, 43, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53/3, 53/4, 53/7, 53/8, 53/9, 54, 55, 56, 57, 58, 77, 84, 102, 104, 105, 108, 110, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 149, 150, 152, 153.

Alt Ruppin, Flur 3, Flurstücke

22, 43, 44, 45, 46/1, 46/2, 47/1, 47/2, 48/1, 48/3, 106.

Alt Ruppin, Flur 5, Flurstücke

2, 68, 291.

1.3 Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 10001.061647 vom 16. August 2005, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, gegen die tschechische Staatsangehörige **Ivana Vymazalova** erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden. Der derzeitige Aufenthalt der Frau Ivana Vymazalova ist nicht ermittelbar.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil I, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/ Rettungswesen, Zimmer 204, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, am 04.10.2005

Müller

1.4 Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 10001.061646 vom 16. August 2005, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, gegen die tschechische Staatsangehörige **Ivana Vymazalova** erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden. Der derzeitige Aufenthalt der Frau Ivana Vymazalova ist nicht ermittelbar.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil I, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/ Rettungswesen, Zimmer 204, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, am 04.10.2005

Müller

1.5 Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 10001.063192 vom 22. September 2005, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, gegen die israelische Staatsangehörige **Ella Pevzner**, gesetzliche Vertreterin

der Minderjährigen Elina Pevzner, erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden. Der derzeitige Aufenthalt der Frau Ella Pevzner ist nicht ermittelbar.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil I, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/ Rettungswesen, Zimmer 204, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, am 23.09.2005

Müller

1.6 Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 10001.063193 vom 22. September 2005, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, gegen die israelische Staatsangehörige **Ella Pevzner** erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden. Der derzeitige Aufenthalt der Frau Ella Pevzner ist nicht ermittelbar.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil I, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/ Rettungswesen, Zimmer 204, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, am 23.09.2005

Müller

Landkreis Ostprignitz Ruppin
Rechtsamt
Virchowstr. 14-16
16816 Neuruppin

Aktenzeichen: 30-GV003/2002

1.7 Öffentliche Aufforderung

Herr Isaak Moser, verstorben am 12.08.1929, zuletzt wohnhaft in Berlin, Geisbergstr. 34, weitere Angaben unbekannt, ist letzter eingetragener Ei-

gentümer an diversen Grundstücken der Gemarkung Neustadt, eingetragen im Grundbuch von Neustadt (Dosse), Blatt 935.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Verkauf der Grundstücke durch den bestellten gesetzlichen Vertreter werden die Rechtsnachfolger von Herrn Isaak Moser hiermit öffentlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von

6 Monaten

nach Bekanntgabe dieser Aufforderung unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens seine bzw. ihre Rechte geltend zu machen. Nach erfolgreichem Ablauf dieser Frist wird die Genehmigung durch die Bestellungsbehörde erteilt werden.

Erben waren vermutlich:

- Erika Hella Rotholz, geborene Lewin, geb. am 09.11.1912 in Leipzig, vormals wohnhaft in Leipzig-C1, Grassistr. 32
- Alice Ruth Ingeborg Lewin, geb. am 23.07.1914 in Leipzig, vormals wohnhaft in Leipzig, Grassistr. 32
- Edith Rosenfelder, geb. Moser, vormals wohnhaft in Leipzig, Grassistr. 9

Neuruppin, den 27. Sep. 2005

*Im Auftrag
Spee*

1.8 Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3521033197 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 23.09.2005

*Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand*

1.9 Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3520007885 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 19.09.2005

*Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand*

1.10 Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3550006275 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 13.09.2005

*Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand*

1.11 Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3730111565 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 15.09.2005

*Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand*

1.12 Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr.4521021170 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 23.08.2005

*Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand*

**1.13 Das Sparkassenbuch
Nr. 3760011461
der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
wird gemäß § 6 SpkVO
für kraftlos erklärt.**

Neuruppin, den 26.08.2005

*Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand*

**1.14 Das Sparkassenbuch
Nr. 3730188053
der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
wird gemäß § 6 SpkVO
für kraftlos erklärt.**

Neuruppin, den 18.08.2005

*Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand*

2. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

2.1. 1. Änderungssatzung zur „Neufassung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Ortsteile Rheinsberg und Kleinzerlang der Stadt Rheinsberg vom 04. 01.2005“

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I/16 S. 294), in Verbindung mit den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 24.08.2005 folgende 1. Änderungssatzung zur „Neufassung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Ortsteile Rheinsberg und Kleinzerlang der Stadt Rheinsberg vom 04. 01. 2005“ beschlossen:

Artikel I

§ 4 – Befreiungen – wird wie folgt geändert:

„§ 4

Befreiungen

Personen, die sich mit einem nachweislich rechtskräftigen Leistungsbescheid eines Sozialleistungsempfängers im Bereich des Erhebungsgebietes aufhalten, kann auf Antrag der Kurbeitrag erlassen werden.

Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

- Personen, die sich zu privaten Familienbesuchen im Erhebungsgebiet aufhalten.
- Schwerbehinderte mit einer Behinderung von mindestens 50 %, eingetragen im gültigen Schwerbehindertenausweis.
- Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder -ausbildung im Erholungsgebiet aufhalten.**
- Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen während deren Dauer.“**

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung zur „Neufassung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Ortsteile Rheinsberg und Kleinzerlang der Stadt Rheinsberg vom 04. 01. 2005“ tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur „Neufassung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Ortsteile Rheinsberg und Kleinzerlang der Stadt Rheinsberg vom 04.01.2005“ wird hiermit ausgefertigt.

Rheinsberg, den 2. September 2005

Manfred Richter
Bürgermeister

2.2 Friedhofsgebührenordnung der Kirchengemeinde Zechliner Land

Nach § 36 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 7.11.1992 (KABl. Nr. 13/92) hat der Gemeindekirchenrat der **Kirchengemeinde Zechliner Land** im Kirchenkreis Wittstock-Ruppin in seiner Sitzung am 15. November 2004 für die Friedhöfe Flecken Zechlin und Großzerlang die nachstehende

Friedhofsgebührenordnung

beschlossen.

§ 1

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

Für Erdbeisetzungen	25 Jahre
Für Urnenbeisetzungen	25 Jahre

§ 2

A) Grabberechtigungsgebühren (incl. Wassergeld) und Abraum-beseitigung

– Erbbegräbnisse früheren Rechts	–
– Wahlgrabstätten und Urnengrabstätte je Einfachgrabstelle	11 EUR /pro Jahr
– Wahlgrabstätten und Urnengrabstelle je Zweifachgrabstelle	22 EUR /pro Jahr
– Urnengemeinschaftsgrabstätten	200 EUR

B) Bestattungsgebühren

– Wenn das Herstellen und Schließen der Gruft ehrenamtlich in Nachbarschaftshilfe erfolgt:	keine
– Ansonsten: für eine Wahlgrabstätte	400 EUR
– Für eine Urnengrabstätte	150 EUR

C) Leistungen bei Trauerfeiern

– Aufbahrung des Sarges/der Urne in Kapelle/Kirche (auch bei stiller Beisetzung)	30 EUR
--	--------

D) Grabmahlgebühren

– Für stehende Grabmäler bis zu einer Breite von 0,80 m	50 EUR
– Für stehende Grabmäler bis zu einer Breite von mehr als 0,80 m	100 EUR
– Für liegende Grabmäler bis zu einer Größe von 1 m ²	25 EUR
– Für liegende Grabmäler bei einer Größe von mehr als 1 m ²	50 EUR
– Holzkreuze bzw. Denkzeichen	25 EUR

E) Sonstiges

Bei bereits bestehenden Grabnutzungsrechten wird für die Dauer des Restnutzungsrechtes eine Wassergeldumlage in Höhe von 6 EUR / Jahr pro Einzelgrabstelle und 12 EUR pro Doppelgrabstelle erhoben.

Für eine Komplettberäumung einer Einzelgrabstelle werden 100 EUR, für eine Doppelgrabstelle 150 EUR erhoben.

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im örtlichen Amtsblatt in Kraft.

Flecken Zechlin, den 15.11.2004

Jürgen Branding, Pfarrer



3. Veröffentlichung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“**3.1. 6. Änderungssatzung
zur Schmutzwasser-
beseitigungsabgabensatzung
des Wasser- und Abwasserverbandes
„Dosse“****Artikel I**

Die Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ vom 19.11.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 11. Dezember 1997) zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 23.11.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 16. Februar 2005) wird wie folgt geändert:

1. An § 14 Absatz 2 wird folgender 2. Satz angefügt:

Für Schmutzwasser, das gegenüber häuslichem Schmutzwasser eine geringere Verschmutzung aufweist, wird zur Schmutzwassergebühr ein Abschlag gewährt.

2. § 14 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

3) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages bzw. Abschlages ist,

dass a) das eingeleitete Schmutzwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB₅) hat, der von 500 mg/l um mehr als 10 v.H. abweicht oder einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) hat, der von 1.000 mg/l um mehr als 10 v.H. abweicht

und b) die jährliche Einleitungsmenge an Schmutzwasser mindestens 24.000 cbm beträgt.

3. § 14 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

4) Der Zuschlag bzw. Abschlag in Euro pro cbm errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z_s = \text{Schmutzwasser-} \times \left(\frac{0,5 (\text{BSB}_5 - 500)}{500} + \frac{0,5 (\text{CSB} - 1.000)}{1.000} \right) \times V_{\text{gebJh}}$$

4. § 14 Absatz 4 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

Ist der Wert von Z_s positiv, wird ein Zuschlag erhoben, ist der Wert von Z_s negativ, wird ein Abschlag gewährt.

5. Im § 14 Absatz 4 Satz 5 wird das

Wort „Pfennige“ durch das Wort „Cent“ ersetzt.

6. In § 14 Absatz 6 Satz 1 werden hinter dem Wort „Zuschlages“

die Worte „bzw. Abschlages“ eingefügt

und in

Satz 2 hinter dem Wort „Zuschlag“

die Worte „bzw. Abschlag“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend ab 01. Januar 2005 in Kraft.

Neustadt (Dosse), den 31.05.2005

Gast

Siegel

Stoltz

Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Verbandsvorsteher

Ende der amtlichen Bekanntmachungen**Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat
Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPR, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14–16.

Auflage: 30.000 Exemplare – kostenlos verteilt.

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, www.heimatblatt.de